

## Ernennung von Personen zu Landsturmgeagisten anlässlich der Verlängerung der Landsturmpflicht.

Die infolge der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 nunmehr landsturmpflichtigen Personen, die ehemals Offiziere, Militär- (Kriegsmarine-, Landwehr-) Beamte und Offiziers- (Beamten-) Aspiranten waren und den im § 17 der Landsturm-Organisationsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, können, wenn sie bei der bevorstehenden Landsturmmusterung als zum Dienst geeignet erkannt werden oder schon vorher um ihre Designierung zum Landsturmoftizier (=beamten) bitten. Die betreffenden Bewerber werden insofern dagegen keine Anstände obwalten, und zwar: die ehemaligen Offiziere (Beamten) für ihre leibbekleidete Charge, die Offiziers- (Beamten-) Aspiranten zu Landsturmgeagisten in der ersten Rangklasse designiert. Das bezügliche Gesuch (die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei) ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommando von Bewerbern, die bereits Landsturmdienst leisten, bei dem vorgelegten Kommando (Anstalt) einzubringen.

In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben: Vor- (Tauf-) und Familiennamen (eventuell Welsprädikat), Geburtsjahr, Heimatzuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung, (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Meer (in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), leibbekleidete Charge, ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) auch die Truppengattung, bei welcher sie zuletzt aktiv gedient haben, und Bewerber, die bereits der Landsturmmusterung unterzogen wurden, das Ergebnis derselben laut Landsturmlegitimationsblattes. Von in größeren Städten sich aufhaltenden Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizusetzen. Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten. Dem Gesuch sind zuzulegen: der Heimatschein, das militärische Ernennungsdekret und Austritt (Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung sowie ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung; von Bewerbern um eine Offiziersstelle im Landsturm überdies einen Revers nachstehenden Inhalts:

### Revers.

„Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum.

Siegel, Unterschrift.“

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein. In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimatzuständigen Landsturmbezirkskommando einzusenden, jene im Ausland befindlichen an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehrgruppe) zu richten und bei der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde einzubringen. Designierte ehemalige Offiziere (Beamte) sind bei ihrem Einrücken zum Landsturmdienst in der früher innegehabten Charge, die designierten ehemaligen Offiziers- (Beamten-) Aspiranten als Landsturmfähriche (Gleichgestellte), nicht designierte ehemalige Offiziere (Beamte) und nicht designierte Offiziers- (Beamten-) Aspiranten als Landsturmselbweber (Gleichgestellte) in den Stand zu nehmen. Es liegt daher im Interesse der anspruchsberechtigten Bewerber, um Designierung für

eine Geagistenstelle im Landsturm ehestens anzutreten. Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung zu Landsturmanleitoren, Assistenzärzten, Leutnantsrechnungsführern, Unteroffizieren, Medizinalratassistenten und Zugleitern bleiben auch weiterhin in Kraft. Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) und ehemalige Militärs- (Kriegsmarine-, Landwehr-) Beamte, die ihre Charge (Kadettenauszeichnung) zur Vermeidung des ehrenrätlichen (Disziplinar-) Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge eines Ehrenrats- (Kommissions-) Beschlusses verlustig geworden sind, können in ganz berücksichtigungswerten Fällen für die Designierung zu Landsturmgeagisten nur dann in Betracht, wenn ihre Würdigkeit zur Erlangung der Offiziers- (Beamten-) Charge, und zwar hinsichtlich der ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) nach den Bestimmungen des Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums vom 19. April 1915, Nr. Nr. 6999, hinsichtlich der ehemaligen Militär- (Kriegsmarine-, Landwehr-) Beamten nach vorheriger Klarlegung des Sachverhaltes vom Ministerium für Landesverteidigung ausgesprochen wird. Ehemalige Unteroffiziere, die den Bedingungen des § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften entsprechen, können zu Landsturmlieutenants designiert, jedoch nur nach Maßgabe des Bedarfes zu Landsturmleutenants, dann zu Fähnrichen und schließlich zu Landsturmlieutenants ernannt werden.